

PATIENTENINFORMATION

Grad der Behinderung (GdB)/Grad der Schädigungsfolgen (GdS)

Wenn Sie aufgrund einer chronischen Erkrankung, körperlichen Einschränkungen oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen Unterstützung benötigen, kann die Beantragung eines **Grades der Behinderung (GdB)** oder eines **Grades der Schädigungsfolgen (GdS)** sinnvoll sein.

Wichtige Hinweise:

- Der Antrag wird von **Ihnen persönlich** bei Ihrem zuständigen **Versorgungsamt** gestellt.
- Grundlage für die Entscheidung ist eine umfassende ärztliche Dokumentation über Ihre Erkrankungen, Beschwerden und Einschränkungen im Alltag.
- Ab einem GdB von **50 oder mehr** gelten Sie als schwerbehindert und können verschiedene Nachteilsausgleiche, wie z.B. Steuererleichterungen oder besonderen Kündigungsschutz im Arbeitsleben, in Anspruch nehmen.

So gehen Sie vor:

1. Stellen Sie den Antrag auf Feststellung eines GdB/GdS bei Ihrem zuständigen Versorgungsamt (Formulare sind online oder direkt bei der Behörde erhältlich).
2. Geben Sie alle behandelnden Ärzte an, also sowohl uns als Ihre **Hausarztpraxis** als auch sämtliche **behandelnden Fachärzte**.
3. Fügen Sie bereits vorhandene medizinische Unterlagen und aktuelle Befunde Ihrem Antrag bei.

Hinweise:

- Unter <https://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/BJNR241200008.html> finden Sie eine Übersicht darüber, welche Erkrankungen mit welchem Grad der Behinderung (GdB) bewertet werden.

Wir empfehlen Ihnen, sich **vor der Antragstellung zu informieren**, ob und in welchem Umfang Ihre gesundheitlichen Einschränkungen voraussichtlich berücksichtigt werden können und **ob Sie entsprechende Nachweise vorlegen können** (z.B. Facharztbefunde, Gutachten, Reha-Berichte).

- Das zuständige Versorgungsamt sowie entsprechende Antragsformulare und Merkblätter finden Sie unter:

https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderung/behinderung_und_ausweis/antragsformulare-und-merkblätter-109.html.

- **Bitte nehmen Sie eine Ablehnung Ihres Antrags nicht persönlich.** Die Entscheidung trifft ausschließlich das Versorgungsamt auf Basis gesetzlicher Vorgaben und eingereicherter Unterlagen.